

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

Allgemeine Angaben zum MVZ	
1	Bei der Namensgebung sollten Sie berücksichtigen, dass der Name bei Schriftwechsel für ein Adressfeld und im Vertragszahnarztstempel bei seiner Verwendung auf dem Heil- und Kostenplan oder Verordnungen geeignet sein muss. Wird die Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH betrieben, muss der Zusatz „GmbH“ im Namen des MVZ enthalten sein. Der Zusatz kann auch in Klammern gesetzt werden.
2	Eine rückwirkende Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist nicht möglich (BSG vom 05.06.2013 - B 6 KA 4/13 B). Die Zulassung kann frühestens einen Tag nach dem Sitzungstermin erteilt werden.
3	Nach § 24 Abs. 1 Zahnärzte-ZV ist die Angabe der konkreten Praxisanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) erforderlich.
Angaben zur Trägergesellschaft	
4	Mehrfachnennungen sind möglich, wenn z.B. die Gesellschaft durch eine Vertragszahnärztin bzw. einen Vertragszahnarzt und ein zugelassenes Krankenhaus gegründet wurde. Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Trägergesellschaft dürfen nur die in § 95 Abs. 1a SGB V genannten Leistungserbringerinnen und -erbringer sowie Kommunen sein.
5	Die zulässigen Rechtsformen der Trägergesellschaft sind in § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V abschließend benannt.
6	Der Name der Trägergesellschaft muss die Gesellschaftsform beinhalten.
7	Der Name der Trägergesellschaft ergeben sich bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Partnerschaftsgesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrag. Bei einer GmbH oder einer e.G. ergeben sich Name, Anschrift und Geschäftsführung/Vorstand aus dem Registerauszug (Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister).
Erklärung zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Trägergesellschaft	
8	Die Gründereigenschaft ergibt sich aus § 95 Abs. 1a SGB V. Diese Aufzählung ist abschließend. Daher können nur die dort genannten Gründer Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter der Trägergesellschaft sein. Bei einer stillen Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen an der Trägergesellschaft liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor. Die Zulassung kann nicht erteilt werden. Erlangt der Zulassungsausschuss nach der Zulassung des MVZ von einer stillen Beteiligung Kenntnis, ist die Zulassung zu entziehen. Da in diesem Fall der Zulassungsausschuss über die Voraussetzungen zur Zulassung des MVZ getäuscht wurde, besteht kein Anspruch auf das Honorar.
Angaben zu den im MVZ tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten	
9	Im MVZ müssen mindestens zwei Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte mit (Teil)Zulassung und/oder als Angestellte tätig sein. Wenn in dem MVZ lediglich zwei Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte tätig sind, muss deren Tätigkeitsumfang jeweils mehr als 10 Wochenstunden umfassen. Der Gesamtumfang der Tätigkeit der Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten im MVZ muss mindestens 40 Wochenstunden betragen. Die medizinische Leitung kann entweder zugelassen oder angestellt sein. Sie muss mit mindestens 20 Wochenstunden im MVZ tätig sein. Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte können im MVZ mit ihrer Zulassung tätig sein, sofern sie an der Trägergesellschaft beteiligt sind. Ihre Zulassung wird von der Zulassung des MVZ „überlagert“, gleichwohl darf Ihre Freiberuflichkeit nicht wesentlich eingeschränkt werden. Besitzt die Zahnärztin oder der Zahnarzt noch keine Zulassung, muss diese beantragt werden. Ist die Zulassung bereits für einen anderen Ort erteilt, muss die Zulassung verlegt werden. Nach § 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V kann zwar eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zugunsten einer Anstellung im MVZ auf seine Zulassung verzichten. Nach einem Urteil des BSG vom 26.01.2022 – B 6 KA 2/21 R kann er oder sie jedoch dann nicht abhängig beschäftigt und damit im MVZ angestellt sein, wenn sie oder er in der Trägergesellschaft die Rechtsmacht besitzt, die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen, z.B. wenn Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter bedürfen.

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

	<p>Für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ist das Formular zur Genehmigung der Anstellung auszufüllen und mit den entsprechenden Anlagen einzureichen. Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen für eine konkrete Wochenstundenzahl angestellt werden.</p> <p>Entsprechende Anträge sind mit dem Antrag auf Zulassung des MVZ zu stellen. Ebenso sind alle Unterlagen für diese weiteren Anträge mit dem Antrag auf Zulassung des MVZ einzureichen.</p>
10	<p>Die Benennung der medizinischen Leitung ist Zulassungsvoraussetzung für das MVZ. Die Leitung ist u.a. verantwortlich für die ordnungsgemäße Erbringung vertragszahnärztlicher Leistungen durch das MVZ. Die medizinische Leitung wird bei Pflichtverstößen disziplinarrechtlich in die Verantwortung genommen. Sie muss entweder über mindestens eine Teilzulassung verfügen oder mit mindestens 20 Wochenstunden im MVZ angestellt sein. Eine Änderung der medizinischen Leitung muss unverzüglich dem Zulassungsausschuss bekannt gegeben werden. Sie bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses und ist nicht rückwirkend möglich. Sofern die medizinische Leitung angestellt ist, muss sich aus dem Anstellungsvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung ergeben, dass sie in medizinischen Fragen weisungsfrei ist. Sofern mehrere Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte zur medizinischen Leitung bestellt werden, ist im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit eine Rangfolge zu benennen (1. Medizinische Leitung/ 2. Stellvertretung).</p>
Angaben zur Gesellschafterin der Trägergesellschaft [siehe 4 lit c) + d)]	
11 12 13 14	<p>Sollte die Gesellschafterin nach Zf. 4 lit c) + d) in einer anderen als im Antragsformular und den Erläuterungen genannten Rechtsform betrieben werden, kontaktieren Sie die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses rechtzeitig vor dem Abgabetermin. Nur so ist gewährleistet, dass Sie einen vollständigen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen können.</p>
Mögliche Kooperationsform des MVZ	
15	<p>Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV ist eine gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Personal durch mehrere Vertragszahnärztinnen bzw. Vertragszahnärzte zulässig. Diese Praxisgemeinschaft ist schriftlich gegenüber der KZVN anzuzeigen. Die Praxen der Praxisgemeinschaft behandeln und rechnen vertragszahnärztliche Leistungen jeweils unter ihrer eigenen Abrechnungsnummer ab.</p>
16	<p>Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV ist eine BAG zulässig unter „zugelassenen Leistungserbringern“. Mit der Genehmigung der BAG führen Sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie haften im Außenverhältnis für alle Verbindlichkeiten der BAG.</p> <p>Werden vertragszahnärztliche Leistungen an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz erbracht, liegt eine örtliche BAG vor. Werden vertragszahnärztliche Leistungen an verschiedenen Vertragszahnarztsitzen von zugelassenen Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten oder MVZ erbracht, liegt eine überörtliche BAG vor (§ 33 Abs. 2 Zahnärzte-ZV).</p> <p>Mit dem Antrag auf Genehmigung einer BAG muss u.a. ein unterschriebener Gesellschaftsvertrag eingereicht werden. Folgende Regelungen sind zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbestand / nicht Fortbestand der Gesellschaft bei Wechsel in der Zusammensetzung der BAG, - Gewinn- und Verlustverteilung, - Beteiligung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen oder Möglichkeit, nach der Kennenlernphase daran beteiligt zu werden, - Abfindungsregelung. <p>Wird eine BAG aus mehreren MVZ mit derselben Trägergesellschaft gebildet, ist insoweit eine Vereinbarung ausreichend, in der auf die Satzung der Trägergesellschaft verwiesen wird.</p> <p>Wenn ein MVZ in BAG tätig wird, ist darauf zu achten, dass sich die nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V abzugebende selbstschuldnerische Bürgschaft auch auf Forderungen gegen die BAG erstrecken muss.</p> <p>Für den Antrag auf Genehmigung einer BAG ist eine Gebühr in Höhe von 120,00 EUR zu entrichten.</p>

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

Einwilligung in die Veröffentlichung	
17	Mit Ihrer Einwilligung wird das MVZ mit Namen und Niederlassungsort im Mitteilungsblatt der KZVN veröffentlicht.
18	Mit Ihrer Einwilligung wird das MVZ mit Namen und Niederlassungsort auf der Internetseite der KZVN im Bereich der „Zahnarztsuche“ für Patientinnen und Patienten veröffentlicht. Für eine BAG kann diese Erklärung nur einheitlich erfolgen.
Einwilligung in die Weitergabe von Sozialdaten an die Zahnärztekammer Niedersachsen	
19	Mit Ihrer Einwilligung wird die Versicherungsbescheinigung zur Erfüllung der berufsrechtlichen Pflichten an die ZKN weitergeleitet. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.
Zulassungsgebühr	
20	Nach § 46 Zahnärzte-ZV ist die Gebühr mit der Stellung des Antrages fällig. Weitere 400,00 EUR sind nach Erhalt des Beschlusses zu zahlen (§ 46 Abs. 2 lit.a) Zahnärzte-ZV). Diese werden vom Abrechnungskonto abgebucht.
Folgende Unterlagen werden mit diesem Antrag eingereicht	
21	<p>Alle Unterlagen und Verträge müssen im Original oder als beglaubigte Abschrift mit diesem Antrag eingereicht werden. Anträge sind zu unterschreiben. Anträge, die zum Abgabetermin unvollständig sind, werden vertagt und in der nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses verhandelt.</p> <p>Berufshaftpflichtversicherung Nach § 95e SGB gehört es zu den vertragszahnärztlichen Pflichten, ausreichend berufshaftpflichtversichert zu sein und einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Zulassungsausschuss zu erbringen.</p> <p>Der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erbracht. Darin hat der Versicherer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine gemäß § 95e SGB V entsprechende Pflichtversicherung besteht. Bitte lassen Sie sich eine solche aktuelle Bescheinigung von Ihrer Versicherung ausstellen und legen diese mit dem Antrag vor. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Bitte beachten Sie, dass die gesamte vom MVZ ausgehende Tätigkeit versichert sein muss und der folgende Mindestversicherungsschutz gemäß § 95e SGB V besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall: 5 Mio. Euro - der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als auf 15 Mio. Euro <p>Wichtiger Hinweis Dem Zulassungsausschuss ist folgendes unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses 2. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses 3. Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu dritten beeinträchtigen könnten (z.B. Reduzierung der Mindestversicherungssumme, Leistungseinschränkungen) <p>Unterlagen für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Trägergesellschaft</p> <p>Vertragsärztin / Vertragsarzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Arztregister (nicht älter als 3 Monate) <p>Vertragszahnärztin / Vertragszahnarzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Zahnarztregister (nicht älter als 3 Monate) – nicht erforderlich, bei Eintragung im Zahnarztregister der KZVN <p>Zugelassenes Krankenhaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen oder

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit**

- Versorgungsvertrag gemäß § 109 SGB V und Genehmigung der Landesbehörde gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 SGB V
- Gesellschaftsvertrag bei GbR/PartG
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister bei GmbH, GmbH & Co. KG, AG etc. oder Genossenschaftsregister bei e.G. (nicht älter als 3 Monate)
- zusätzlich Auszug aus dem Handelsregister der Komplementärin, wenn es sich bei der Krankenhausgesellschaft um eine Kommanditgesellschaft handelt und die Komplementärin selbst eine juristische Person ist

Gemeinnütziger Träger

- Nachweis der Berechtigung zur Leistungserbringung
- Auszug aus dem öffentlichen Register, soweit vorhanden (Genossenschaftsregister/Handelsregister etc.)

Unterlagen für die Trägergesellschaft, die geführt wird als

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Gesellschaftsvertrag

GbR als Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- Gesellschaftsvertrag
- Aktueller Auszug aus dem Partnerschaftsregister (nicht älter als 3 Monate)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Gesellschafterliste, die beim Handelsregister geführt wird (nicht älter als 3 Monate)
- Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung aller Gesellschafter und Gesellschafterinnen der Trägergesellschaft (ggf. Angaben zu Sicherheitsleistungen)

Eingetragene Genossenschaft

- Satzung
- Aktueller Auszug aus dem Genossenschaftsregister (nicht älter als 3 Monate)
- Aktueller Ausdruck aus der Mitgliederliste i.S.d. § 32 GenG (nicht älter als 3 Monate)